

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat. Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: (038326)59120. Druck: Druck-Center GmbH Ribnitz-Damgarten. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

4. Jahrgang

Freitag, den 20.2.1998

Nummer 2

Inhalt	Seite:
Erste Änderungs-Verordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenküste“	3
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“	7
Verbandsvorflut- und Deichschau „Barthe/Küste“ Stralsund	7
Haushaltssatzung und Beschlüsse des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ Grimmen	9
Bekanntmachung Jahresabschluß Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	10
Bekanntmachungen der unteren Jagdbehörde	10



**Kreissparkasse
Ribnitz-Damgarten
Bekanntmachung**

Der Vorstand der Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten hat die Sparkassenbücher mit den Kontonummern

65506666 und
68160867

per 02.02.1998 für kraftlos erklärt.

gez.: Der Vorstand

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nordvorpommern für das Haushaltsjahr 1998

nach Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Kreistag hat mit Beschluß-Nr. 82/97 vom 15.12.1997 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen.

Von dem in § 2 Ziffer 1 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen über 10.367.500,00 DM ist durch das Innenministerium ein Betrag in Höhe von 10.096.800,00 DM zur Mitfinanzierung investiver Maßnahmen genehmigt worden.

Der zum Zwecke der Umschuldung festgesetzte Betrag von 270.700,00 DM ist gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V vom 13.01.1998 durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr zu genehmigen.

Der in § 2 Ziffer 2 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen über 9.075.000,00 DM wird ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen in der Zeit vom 20.02.1998 bis 27.03.1998 während der Dienstzeiten im Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen, Kämmereiamt, Haus 3, Zimmer 332 aus.

I.A. gez.: Collasch

Amtsleiterin Kämmerei

Haushaltssatzung

des Landkreises Nordvorpommern für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der §§ 47 ff KV M-V wird nach Beschluß des Kreistages vom 15.12.1997 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

1.	im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	199.299.600,00 DM	
	in der Ausgabe auf	199.299.600,00 DM	
2.	im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	29.604.900,00 DM	
	in der Ausgabe auf	29.604.900,00 DM	festgesetzt.

Erste Änderungs – Verordnung zur

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Vorpommersche Boddenküste" vom 19.12.1997

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das Gebiet an der Boddenküste des Landkreises Nordvorpommern zwischen Stralsund und dem Zipker Bach, das festlandseitig durch die Landesstraßen 21 und 213 begrenzt ist, wird als Landschaftsschutzgebiet "Vorpommersche Boddenküste" unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 6 000 Hektar groß und umfaßt Flächen der Gemeinden Groß Kordshagen, Neu Bartelshagen, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Prohn und Kramerhof.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Vorpommersche Boddenküste" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 50 000 verkleinert auf A 4), in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung der Orte und Ortsteile sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Karten sind beim Amt Altenpleen, der Amtsvorsteher, Parkstr. 2 in 18445 Altenpleen und beim Amt Niepars, der Amtsvorsteher, Gartenstraße 71 in 18442 Niepars hinterlegt. Die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten Orte und Ortsteile. Maßgeblich ist die vorgenommene Ausgrenzung in den Flurkarten.

§ 3

Schutzzinhalt und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist charakterisiert durch großflächige, freie und größtenteils unbebaute Bereiche an der Boddenküste, die geprägt sind durch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild mit einer Vielzahl von Söllen, Feldgehölzen, Hecken und Alleen. Bei Barhöft befindet sich ein Steilküstenabschnitt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient als vorgelagertes Schutzgebiet für den Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft", das gleichnamige europäische Vogelschutzgebiet im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), das Feuchtgebiet internationaler Bedeutung "Boddengewässer Ostteil Zingst und Westküste Rügen-Hiddensee" sowie das Feuchtgebiet nationaler Bedeutung "Darß-Zingster Boddenkette". Es gewährleistet den Schutz der Lebensräume zahlreicher seltener und bedrohter Tierarten sowie bedeutender Rast- und Nahrungsflächen paläarktischer Vogelarten. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt wichtige Nahrungsflächen für die alljährlich im Frühjahr und Herbst auf dem Bock - dem größten Kranichrastplatz des Ostseeraumes - rastenden Kraniche. Es ist ein bedeutender Rastplatz für zahlreiche Enten- und Gänsearten, Sing- und Höckerschwäne, Taucher, Rallen und Watvögel sowie Nahrungsgebiet von Seeadlern, die im Kreisgebiet brüten beziehungsweise aus dem skandinavischen Raum kommend hier überwintern. Charakteristisch für die Küste sind ebenfalls die zahlreichen Möwenarten.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der charakteristischen und einmaligen Landschaft zwischen Küste und Binnenland sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll im Sinne einer Vorsorge für die landschaftsgebundene Erholung geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

(4) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung der großflächigen und störungsarmen Ackerbereiche von Kinnbackenhagen/Batevitz über Bisdorf, Wendisch Langendorf, Zarrenzin, Klausdorf bis Prohn Ausbau, die Kranichen und anderen Zugvögeln als Rast- und Nahrungsflächen dienen,
2. die Erhaltung der naturnahen bis natürlichen Strukturen an der Boddenküste einschließlich des Steilküstenabschnittes bei Barhöft,
3. die Erhaltung und Erweiterung der extensiven Grünlandbewirtschaftung auf Niedermoorböden, Trockenrasen und Salzgrasland insbesondere
 - a) im Bereich um den Zipker Bach und die Uhlenbäk bis nach Groß Kordshagen,
 - b) im Gebiet der "Vogelwiese" zwischen dem Wald von Neu Bartelshagen bis nach Nisdorf;
 - c) in den boddennahen Grünlandbereichen zwischen Kinnbackenhagen, Wendisch-Langendorf, Zarrenzin, Barhöft, Solkendorf, Klausdorf, Prohn, Klein Damitz bis an das Militärgelände von Parow,
 - d) im Grünlandgürtel um den Muukser Bach,
4. die Entwicklung von natürlichen Saumstreifen längs von Wald-, Weg- und Grabenrändern,
5. die Erhaltung der in geringer Ausdehnung vorhandenen Wälder, die meist als Laubholz-

- mischwald und nur bei Parow als Bruchwald ausgebildet sind, als Schutz- und Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten sowie für die Erholung, wobei sie nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu behandeln sind,
6. die Erhaltung des Günzer Sees einschließlich seines Umfeldes als wichtiger Brut- und Rastplatz für Wasservögel sowie
 7. die Erhaltung des Prohner Stausees als Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt sowie eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche und Gewährleistung einer optimalen Wasserführung.
- (5) Der gegenwärtige Zustand des Gebietes ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern. Im Außenbereich zulässige neue Bebauung soll sich unmittelbar an die vorhandenen Ortslagen anschließen.
- (6) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan durch die untere Naturschutzbehörde aufgestellt werden.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24.4.1994 (GVOBl. M-V S. 518), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, insbesondere Windkraftanlagen, Straßen und Wege, oberirdische Leitungen, Masten, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- und Wassersport einschließlich Modellsport neu zu errichten, aufzustellen, anzubringen, wesentlich zu verändern oder zu erweitern, ausgenommen sind Viehtränken, Weidezäune oder forstliche Kulturzäune,
 2. Gewässer aller Art oder deren Ufer zu schädigen, umzugestalten sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
 3. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen,
 4. Dauergrünland in Form von Feuchtgrünland oder Niedermoorflächen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 5. Flächen, die seit mehr als zehn Jahren nicht mehr genutzt wurden (Brachflächen), umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen,
 6. intensive Fisch- oder Wassergeflügelhaltung in oder auf Gewässern zu betreiben,
 7. Bodenschätze zu gewinnen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen von mehr als zwei Meter Höhe oder

- Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmeter vorzunehmen,
8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben,
 9. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufzustellen und zu nutzen (Ausnahme: Wanderer für eine Nacht),
 10. mit Motorfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder sie dort oder außerhalb von Park- und Stellplätzen abzustellen, ausgenommen ist das Befahren durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bewirtschaftung,
 11. außerhalb von öffentlichen Straßen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren,
 12. Abfälle jeglicher Art abzulagern sowie
 13. vorhandene Wege mit wassergebundener Decke unter Verwendung ungebrochener Ziegel- oder Betonteile zu befestigen.

§ 5

Anzeigespflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
1. Der Umbruch von Dauergrünland (langfristig und umbruchlos als Grünland genutzt), sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 vorliegt,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise, sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 erfüllt wird,
 3. die Neuanlage von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
 4. die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen und sonstigen größeren Veranstaltungen wie beispielsweise Volksfesten und Sportveranstaltungen in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussagen über Art, Umfang und Zeit der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit den Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden kann.

§ 6

Sonderregelungen

- Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 bleiben:
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 1 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), sofern sie nicht den Schutzzielen dieser Verordnung entgegensteht,

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne von § 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) sowie die Ausübung des Angelsports und der Fischerei im Sinne des Fischereigesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 6.12.1993 (GVOBl. M-V S. 982),
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. die erforderlichen Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz sowie zur Gewässerunterhaltung für Gewässer I. und II. Ordnung einschließlich der dazugehörigen Schöpfwerke, Deiche und weiterer Anlagen durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragte auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669),
6. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen,
7. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten,
8. die bestimmungsgemäße militärische Nutzung der im LSG liegenden Teile der Bundeswehrliegenschaft Parow (Gemarkung Parow, Flur 1, Flurstücke 201/1 und 219/2, der Gemarkung Klein Damitz Flur 1, Flurstücke 20/1, 16/1, 24/1, der Gemarkung Kramerhof, Flur 1, Flurstück 285/2) sowie der Marinefernmeldestelle Barhöft (Gemarkung Klausdorf Flur 1, Flurstück 111/3) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
9. die Unterhaltung, Instandsetzung und Erweiterung der Bootsfliegekapazitäten innerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Nutzungsgrenzen der Hafenanlagen in Flemendorf, Zühlendorf, Nisdorf, Nisdorf/Rübenhafen, Kinnbackenhagen, Wendisch-Langendorf und Klausdorf (Solkendorf),
10. die Nachnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes, Nisdorf für einen Golfplatz oder andere Nutzungen, die den Schutzziele nicht grundsätzlich entgegenstehen und deren bauliche Anlagen im Bereich der ehemaligen Flugplatzgebäude eingeordnet werden können,
11. die Nutzung des Aussichtsturmes bei Barhöft für touristische Zwecke sowie
12. der Bau von Wanderwegen in wassergebundener Form insbesondere mit überregionaler Funktion, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, wobei weitergehende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel naturschutzrechtliche Vorschriften des Arten- und Biotopschutzes unberührt bleiben.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 Absatz 1 genannte Handlung vornimmt oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2, Nr. 1 - 13 handelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 oder eine Befreiung nach § 7 Absatz 2 erteilt wurde.

(2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist oder nach Untersagung durch die untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Verwarnung oder Bußgeld geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird hiermit verkündet. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Mai 1996 außer Kraft.

Grimmen, den 19. 12. 1997

gez.: Molкетин
Landrat

[Siegel]

Anlage: Übersichtskarte

Gemäß §5 Abs.5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

übersichtskarte

Anlage zur Ersten Änderungs-
verordnung zur Verordnung
über das Landschaftsschutz-
gebiet

Vorpommersche Boddenküste
vom 19.12.1997

Auszug aus TK 1 : 50 000

Blatt-Nr.: N-33-50-D;

N-33-51-C

N-33-62-B

(verkleinert auf A 4)

veröffentlicht mit Geneh-
migung des Landesvermes-
sungsamtes vom 19.2.1996

Landkreis Nordvorpommern

